

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein trägt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit Sachsen e.V.“.
- (2) Er hat seinen Hauptgeschäftssitz in Dresden. Die Einrichtung regionaler Geschäftsstellen ist möglich.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dresden unter der Nummer VR 4178 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe (§52 Abs. 2, Zif. 4 AO) und die Förderung der Bildung im Allgemeinen und Besonderen (§52 Abs. 2, Zif. 7 AO).
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - die Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit als Handlungsfeld der Jugendhilfe sowie die Unterstützung der im Arbeitsfeld Schulsozialarbeit Tätigen
 - die Arbeit als durch das Sächsische Landesjugendamt anerkannter freier Träger der Jugendhilfe und damit als Sächsischer Dachverband im Arbeitsfeld Schulsozialarbeit
- (3) Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:
 - die Förderung der Zusammenarbeit der im Bereich von Schulsozialarbeit Tätigen und des fachlichen Austauschs; insbesondere unter den Trägern von Maßnahmen;
 - Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildung;
 - die Förderung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule;
 - die fachliche Diskussion zur Schulsozialarbeit und deren Qualitätssicherung sowie die Erarbeitung von Arbeitshilfen und Veröffentlichungen;
 - die vorrangig landesweite Öffentlichkeitsarbeit zur Schulsozialarbeit;
 - die Vertretung der Belange der Schulsozialarbeit gegenüber und in parlamentarischen Gremien, Behörden und Institutionen, insbesondere den sächsischen Jugendämtern;
 - die Zusammenarbeit mit anderen für die Jugendhilfe relevanten Zusammenschlüsse;
 - Initiierung weitergehender, über die Möglichkeiten des Vereins hinausgehender Unterstützungsmöglichkeiten der Schulsozialarbeit in Sachsen.
- (4) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.
- (5) Der Verein übernimmt keinerlei Trägerschaft von einzelnen Projekten der Schulsozialarbeit vor Ort.

(6) Der Verein nutzt kommunale, landes- bzw. bundesweite Förderprogramme ausschließlich zu den unter diesem Paragraphen genannten Zwecken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereines dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen sie keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation des Vermögens durch und legt die Schlussabrechnung dem zuständigen Finanzamt vor. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zwecke der Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe und/oder zur Förderung der Bildung über.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können sowohl juristische wie auch natürliche Personen werden.

Dabei wird folgende Einordnung vorgenommen:

a. Mitgliedschaft als juristische Person:

- Träger von Maßnahmen der Schulsozialarbeit
 - an Maßnahmen der Schulsozialarbeit beteiligte Behörden und Institutionen
 - an der Fortschreibung der Schulsozialarbeit interessierte Behörden und Institutionen
- Mitgliedschaft

b. als natürliche Person:

- interessierte Einzelpersonen

(2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Bei Beitritt juristischer Personen muss eine schriftliche Beitrittserklärung des jeweiligen Vorstandes o. Ä. vorliegen. Über die vorläufige Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über eine endgültige Mitgliedschaft wird innerhalb der Mitgliederversammlung getroffen.

(3) Jedes Mitglied, sowohl juristische wie auch natürliche Person, hat eine Stimme.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven Mitarbeit bei der Bewältigung der in § 2 genannten Aufgaben des Vereins. Die Mitarbeit kann in Form von Aufgabenübernahme oder Ressourcenbereitstellung erfolgen. Die Einzelheiten dazu regelt die Mitgliederversammlung.

(2) Eine passive Mitgliedschaft entspricht nicht dem Vereinszweck.

(3) Jedes Mitglied hat zur Versendung der Vereinspost dem Verein eine Emailadresse bekannt zu geben.

§ 6 Beiträge

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Dieser wird in Form des Jahresbeitrages bis zum 31. März eines jeden Jahres bzw. bis vier Wochen nach Eintritt in den Verein gezahlt.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung jährlich fest.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Tod eines Mitglieds
- bei Auflösung des Trägers/ der Institution
- durch Austritt
- durch Ausschluss

(2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich vorliegen. Anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

(3) Mitglieder, die die Interessen des Vereins nachhaltig schädigen, indem sie dieser Satzung oder den Richtlinien für die Vereinsarbeit zuwiderhandeln und/oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse missachten, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt auch im Fall vorliegender passiver Mitgliedschaft. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages sechs Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder für ausgeschlossen erklärt wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben Vereinsunterlagen sofort an den Vorstand herauszugeben.

§ 8 Organe

(1) Die Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- Geschäftsführer, sofern bestellt.

(2) Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Protokollführer, dem Versammlungsleiter sowie von zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu unterzeichnen sind. Die Protokolle der Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern spätestens nach zwei Monaten eingesehen werden. Einsprüche sind nur innerhalb von vier Monaten nach der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der zwei Kassenprüfer/innen; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören
- die Entgegennahme des Finanzberichtes
- die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- die Entgegennahme des Jahresberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- die Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
- die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (Ausnahme § 7 Absatz 4)
- die Beschlussfassung über die Höhe der Jahresbeiträge
- die Beschlussfassung über den Kassenprüfbericht
- die Beschlussfassung über den Finanzbericht und den Jahresbericht
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens zwei Mal statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen. Die Einladung erfolgt per Email. Dabei gilt das Einladungsschreiben als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins angegebene Emailadresse gerichtet ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird oder der Vorstand dies für notwendig hält.

(3) Tagesordnungspunkte können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 50% der anwesenden Mitglieder dem Dringlichkeitsantrag zustimmen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre satzungsgemäße Einberufung festgestellt wurde.

(5) Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Erreicht bei Wahlen keiner der Kandidat/innen die absolute Mehrheit, erfolgt unter den beiden Bewerber/innen mit dem höchsten Stimmenanteil eine Stichwahl, bei der die Mehrheit genügt.

(7) Zur Abwahl des Vorstandes ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder notwendig.

(8) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag werden sie geheim durchgeführt.

§ 10 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereines.

(2) Der Gesamtvorstand setzt sich aus acht gewählten Vertreter:innen der ordentlichen Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft zusammen. Nach der Wahl des Gesamtvorstandes oder nach einer Neubesetzung ist schnellstmöglich, spätestens in der nächsten Vorstandssitzung, über die Verteilung der Aufgaben zu beraten und diese festzulegen. Über die Aufgabenverteilung innerhalb des Gesamtvorstandes entscheidet der Gesamtvorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

(3) Der Gesamtvorstand wählt drei Vorstandsmitglieder aus, von denen jeweils zwei Personen gemeinsam für den Verein nach außen vertretungs- und unterschriebenberechtigt sind.

(5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Übernahme durch die Nachfolgerin / den Nachfolger.

(6) Legt ein Vorstandsmitglied vorzeitig sein Amt nieder, dann wählt die Mitgliederversammlung innerhalb einer angemessenen Frist eine/n Nachfolger/in. Dessen/ deren Amtszeit erstreckt sich bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

(7) Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder generell ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

(9) Der Vorstand ist verpflichtet, einen Jahresbericht und einen Finanzbericht zu erstellen.

§ 10a Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer(in) bestellen, welche(r) auf der Grundlage des § 30 BGB als besondere(r) Vertreter(in) für durch den Vorstand zugewiesene Rechtsgeschäfte tätig wird.

(2) Dem /der Geschäftsführer(in) kann für einzelne oder einen bestimmten Bereich von Rechtsgeschäften die Befreiung von § 181 BGB durch den Vorstand erteilt werden.

(3) Der /die Geschäftsführer(in) hat bei ihrer/seiner Tätigkeit – falls vorhanden - eine durch den Vorstand für die Geschäftsführung erlassene Geschäftsordnung zu beachten.

§ 11 Kassenführung

(1) Der/die Schatzmeister(in) besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

(2) Alljährlich legt der/die Schatzmeister(in) bis zum 31. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vor.

(3) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres wird die Kasse von zwei gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten in der ersten Mitgliederversammlung des Jahres dazu Bericht.

§ 11 a Vergütung von Satzungsämtern

(1) Satzungsämter sind alle Organe des Vereins mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, welche grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt werden.

(2) Den Vorstandsmitgliedern sowie ehrenamtlich Tätigen im Verein können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Bei Bedarf können Vereinsämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung der Satzungsämter trifft der Vorstand.

(3) Zur Erledigung der Vereinsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte sowie gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nebenamtlich Beschäftigte im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EstG anzustellen. Die Summe der Tätigkeitsvergütungen der nebenamtlich Beschäftigten innerhalb des Vereins darf im Geschäftsjahr den in § 3 Nr. 26 und 26a EstG bezeichneten Betrag nicht übersteigen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 12 Vermögen des Vereines

Die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sind Aufgaben des Vorstandes. Er hat die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung zu beachten.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereines erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über den Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung hingewiesen worden ist.

(2) Liquidation und Ablegung einer Schlussrechnung erfolgen durch den Vorstand. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 sind dabei zu beachten.

§ 14 Satzung

Die Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Über einen Satzungsänderungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist. Die Satzung bedarf der Anerkennung der ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit des Vereines gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 9 des Körperschaftssteuergesetzes.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden in Kraft. Sollten redaktionelle Änderungen im Sinne der Satzung aufgrund von Verfügungen des Gerichts oder anderer Behörden notwendig sein, kann der Vorstand des Vereines diese von sich aus vornehmen.

Dresden 10.11.2023